

## **Änderung der Satzung des WFF**

**Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 04.12.2024 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 21/2024, folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:**

**1. § 4 Abs. 2 lautet:**

„(2) Die Vermögensbestände des WFF sind, soweit verfügbar, fruchtbringend anzulegen. Dabei ist auf die in § 108a Ärztegesetz 1998 normierten Prinzipien der Sicherstellung der Leistungen des Wohlfahrtsfonds unter Berücksichtigung seiner Erfordernisse, seines dauernden Bestandes und seiner Leistungsfähigkeit, sowie auf das Prinzip der nachhaltigen Finanzierung der Leistungen des Wohlfahrtsfonds im Sinne des § 5a dieser Satzung des WFF Bedacht zu nehmen.“

**2. Im § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Nähere Bestimmungen über Richtlinien zur Veranlagung des Wohlfahrtsfondsvermögens werden in Anhang IX festgelegt.“

**3. Anhang IX lautet:**

### **„ANHANG IX**

#### **Richtlinien für die Veranlagung des Wohlfahrtsfondsvermögens**

- (1) Die zur dauernden Anlage verfügbaren Vermögenswerte des Wohlfahrtsfonds sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Veranlagung möglichst ertragreich anzulegen und es ist dabei insbesondere Folgendes zu beachten:
1. Die Vermögenswerte sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des Wohlfahrtsfondsvermögens insgesamt gewährleistet.
  2. Die Vermögenswerte sind nach Art und Dauer in einer den erwarteten künftigen satzungsgemäßen Versorgungsleistungen entsprechenden Weise zu veranlagen.
  3. Die Vermögensbestände sollen, unter Inkaufnahme von Anlagerisiken, in ihrer Zusammensetzung so ausgerichtet werden, dass sie im langfristigen Mittel und unter Berücksichtigung der erwartbaren Schwankungsbreite eine Rendite mindestens in Höhe des Rechnungszinses erwarten lassen.
  4. Für das Wohlfahrtsfondsvermögen wird die langfristige Ausrichtung im Sinne einer Strategischen Asset Allocation (SAA) festgelegt, welche das angestrebte Rendite-/Risikoprofil der Veranlagung und eventuell eine konkrete Aufteilung der Vermögenswerte nach Anlageklassen, -arten oder -stilen vorgibt. Diese soll wenigstens einmal jährlich evaluiert werden.
  5. Für das Wohlfahrtsfondsvermögen wird auch festgelegt, ob und inwieweit kurzfristige Abweichungen von der SAA im Sinne einer Taktischen Asset Allocation zulässig sind,

- um das Rendite-/Risikoprofil oder die Aufteilung der Vermögenswerte nach Anlageklassen, -arten oder -stilen vorübergehend zu verändern.
6. Das Rendite-/Risikoprofil hat dabei zu berücksichtigen, welche Risiken erforderlich sind, um das Renditeziel zu erreichen. Sollten die erwartbaren Renditen das Eingehen zusätzlicher Risiken erfordern, kann die Risikotoleranz in Einzeljahren höher angesetzt werden als im langjährigen Durchschnitt.
  7. Die Veranlagung des Wohlfahrtsfondsvermögens darf ausschließlich durch Personen erfolgen, die dafür fachlich geeignet sind. Die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten darf nur an Personen oder Firmen erfolgen, die dafür fachlich geeignet sind und je nach Mandat insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement und Risikomanagement eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können und die in keinem Naheverhältnis zu einem Mitglied des Verwaltungsausschusses stehen. Ein Naheverhältnis ist jedenfalls dann vorliegend, wenn die Voraussetzungen für eine Befangenheit gemäß § 7 AVG gegeben sind.
  8. Im Rahmen der Veranlagung kann den möglichen langfristigen Auswirkungen der Veranlagung des Wohlfahrtsfondsvermögens auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung getragen werden. Dies kann in angemessener Weise bei der Auswahl von Vermögenswerten und Vermögensverwaltern erfolgen, auch wenn hierdurch einzelne Veranlagungen ausgeschlossen werden, die aus finanzieller Sicht attraktiv wären.
- (2) Die Vermögenswerte können insbesondere veranlagt werden in:
1. Guthaben bei Kreditinstituten
  2. Darlehen und Kredite
  3. Forderungswertpapiere von Gebietskörperschaften, Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen
  4. Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere
  5. Immobilien
  6. sonstige Vermögenswerte
- (3) Die Veranlagungen des Abs. 2 können direkt oder indirekt erfolgen. Dabei sind folgende Voraussetzungen und Beschränkungen einzuhalten:
1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen vorrangig
    - a. an einem geregelten Markt gem. BörseG notiert oder gehandelt werden oder
    - b. an einem Multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem Organisierten Handelssystem (OTF) gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz gehandelt werden oder
    - c. an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes gehandelt werden
  2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, müssen auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden
  3. Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs. 2 Z 1 dürfen nur bis zu einer Höhe von 25 vH des Wohlfahrtsfondsvermögens bei der gleichen Kreditinstitutsgruppe gehalten werden.
  4. Die Vermögenswerte sind in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass insgesamt eine übermäßige Risikokonzentration vermieden wird.

5. Derivative Produkte, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken dienen, dürfen nur dann erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Wohlfahrtsfondsvermögens beitragen; die Risikokonzentration in Bezug auf eine einzige Gegenpartei oder andere Risikokonzentrationen in derivative Produkte sind zu vermeiden.
- (4) Eine direkte Vermögensanlage soll nur erfolgen, wenn eine ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung dieser Vermögensteile durch den WFF gewährleistet und der Komplexität der Risiken ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (5) Veranlagungen in Anteilsscheine von Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF sind durchzurechnen und auf die Veranlagungsgrenzen des Abs. 3 anzurechnen.
- (6) Die in Abs. 3 festgelegten Beschränkungen können ausnahmsweise, wenn dies zur Vermeidung von Vermögensschäden dient, kurzfristig überschritten werden.“

4. Im § 17 wird nach Abs. 1a folgender **Abs. 1b** angefügt:

„(1b) Von der Beitragspflicht befreite Mitglieder sowie Empfänger einer abgefundenen Versorgungsleistung (abgefundene Mitglieder) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen im Sinne des Abs. 3 Z. 1, 6, 7 und 8.“

5. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anwartschaft zur Grundrente steigt ab dem 01.01.2025 bei Entrichtung des Höchstbeitrages gemäß § 6 Beitragsordnung monatlich additiv um 0,253 Prozentpunkte. Erreicht der geleistete Beitrag nicht den Höchstbeitrag, wird der Leistungsanspruch des jeweiligen Monats nach den in § 17 festgelegten Grundsätzen im Verhältnis der geleisteten Beiträge zum Höchstbeitrag gekürzt.“

6. § 34 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die Witwen(Witwer)versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners und die Versorgung des früheren Ehegatten oder des früher eingetragenen Partners dürfen zusammen nicht 70 v. H. jenes Betrages übersteigen, auf den das verstorbene WFF-Mitglied Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.“

7. Im § 73 wird folgender **Abs. 14** angefügt:

„(14) § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und Anhang IX, § 17 Abs. 1b, § 26 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 04.12.2024 treten mit 01.01.2025 in Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der  
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident  
Dr. Harald Schlögel

Der Vorsitzende des  
Verwaltungsausschusses  
OA Dr. Josef Sattler

Die Finanzreferentin  
Dr. Krista Ainedter-Samide